

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 6. —

---

(No. 1589.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten März 1835., die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffend.

Auf Ihren, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz an Mich erstatteten, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffenden Bericht vom 5ten v. M. setze Ich hierdurch Folgendes fest:

- 1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten vom 25ten Dezember 1810. erhält, mit Ausnahme der durch das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18ten November 1819. und durch Meine Order vom 21sten Mai 1824. abgeänderten §§. 14. 15. und 16., vom 1sten Juli l. J. ab, auch für die Universität Greifswald Befehlsgewalt, und soll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Straßund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1sten Juli l. J. ab die bisher der Universität Greifswald verlichene Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Studirenden eingeschlossen, so wie über das Gesinde aller dieser Personen auf, und geht, dem §. 2. ff. der Verordnung vom 25ten Dezember 1810. zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Professoren und Privat-Dozenten, den Universitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forstmeister, Rentanten, Secretair der Universität und die Studirenden, an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Universitäts-Verwandten aber an das Stadt-Gericht daselbst über. Die der Universität dagegen in Gemäßheit der Verordnung vom 25ten Dezember 1810. und des Verwaltungs-Reglements vom 18ten November 1819. verbleibende Disciplinar- und Polizeigewalt wird vom 1sten Juli laufenden Jahres ab nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21sten Mai 1824. unter der durch die Instruktion vom 18ten November 1819. bestimmten Einwirkung eines zu Greifswald selbst seinen ordentlichen Wohnsitz habenden außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und einen akademischen Senat ausgeübt.